



## Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Zivilschutzregion des Bezirks Frauenfeld

### ZWISCHEN DEN GEMEINDEN

Basadingen-Schlattingen, Berlingen, Diessenhofen, Eschenz, Felben-Wellhausen, Frauenfeld, Gachnang, Herdern, Homburg, Hüttlingen, Hüttwilien, Mammern, Matzingen, Müllheim, Neunforn, Pfy, Schlatt, Steckborn, Stettfurt, Thundorf, Uesslingen-Buch, Wagenhausen, Warth-Weiningen

# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeines</b> .....	<b>1</b>
Art. 1 - Grundlage.....	1
Art. 2 - Zweck.....	1
Art. 3 - Standortgemeinde.....	1
Art. 4 - Regelung.....	1
<b>Zivilschutzregion</b> .....	<b>2</b>
Art. 5 - Organe.....	2
Art. 6 - Zivilschutzkommission.....	2
Art. 7 - Konstituierung/Beschlussfassung.....	2
Art. 8 - Aufgaben/Kompetenzen.....	2
<b>Finanzen</b> .....	<b>3</b>
Art. 9 - Finanzen.....	3
Art. 10 - Revisionsstelle.....	3
Art. 11 - Materialkosten.....	3
Art. 12 - Anlagen.....	3
Art. 13 - Akontorechnung.....	4
<b>Eigentumsverhältnisse</b> .....	<b>4</b>
Art. 14 - Anlagen.....	4
Art. 15 - Einsatzmaterial.....	4
<b>Besondere Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Art. 16 - Rechtsweg.....	4
Art. 17 - Rechtsmittel.....	4
<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
Art. 18 - Gültigkeit.....	5
Art. 19 - Änderungen.....	5

Anhang 1 – Organigramm ..... 6

Anhang 2 – Aufgabenumschreibung Berufspersonal..... 7

    Bataillonskommandant..... 7

    Zivilschutzstellenleiter ..... 7

    Material- und Anlagewart..... 7

Anhang 3 - Stationierungskonzept..... 8

GENEHMIGUNGEN ..... 9

# Allgemeines

## Art. 1 - Grundlage

Gemäss §4 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (RB 520.11 vom 25. November 2014)(RRV EG BZG) sind die politischen Gemeinden in Zivilschutzregionen (ZSR) eingeteilt.

Die Zivilschutzregion Bezirk Frauenfeld besteht daher aus folgenden Mitgliedern (nachfolgend Vertragsgemeinden): Basadingen-Schlattingen, Berlingen, Diessenhofen, Eschenz, Felben-Wellhausen, Frauenfeld, Gachnang, Herdern, Homburg, Hüttlingen, Hüttwilen, Mammern, Matzingen, Müllheim, Neunforn, Pfyn, Schlatt, Steckborn, Stettfurt, Thundorf, Uesslingen-Buch, Wagenhausen, Warth-Weiningen.

Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## Art. 2 - Zweck

Die Zivilschutzregion des Bezirks Frauenfeld betreibt eine regional tätige Zivilschutzorganisation (ZSO), die für die Vertragsgemeinden die erforderlichen Aufgaben im Zivilschutz nach den gesetzlichen Grundlagen der eidgenössischen und kantonalen Richtlinien erfüllt.

- Umsetzung der vom Bund und Kanton vorgegebenen Massnahmen, sowie des vom Kanton formulierten Leistungsauftrags
- Hilfeleistung bei Katastrophen und Notlagen innerhalb der Zivilschutzregion
- Beschaffung von Material und Aufgebotsmittel, soweit nicht der Bund oder Kanton dafür zuständig ist
- Unterhalt des Materials, sowie der definierten Anlagen gemäss Anhang
- Planung und Ausbildung
- Führung und Verwaltung des Zivilschutzes

## Art. 3 - Standortgemeinde

Die Zivilschutzregion hat ihren Sitz in der Vertragsgemeinde Frauenfeld.

Sie betreibt eine Verwaltungsstelle für das Zivilschutzkommando entsprechend §5 Abs. 2 der RRV EG BZG.

Sie übernimmt die Anstellung des Zivilschutzkommandanten (ZS Kdt) und des Material- und Anlagewart nach den Vorgaben der Zivilschutzkommission (Art. 8).

## Art. 4 - Regelung

Die Vereinbarung regelt die Kompetenzen und Aufgaben sowie die Finanz- und Eigentumsverhältnisse und deren Zuweisung an die folgenden Instanzen:

- Die Zivilschutzkommission der Zivilschutzregion
- Die Standortgemeinde

# Zivilschutzregion

## Art. 5 - Organe

Die Organe der Zivilschutzregion sind:

- Die Zivilschutzkommission
- Das Zivilschutzkommando

## Art. 6 - Zivilschutzkommission

Die Zivilschutzkommission umfasst:

- Von jeder Gemeinde bis 5'000 Einwohner ein Mitglied
- Von jeder Gemeinde bis 10'000 Einwohner zwei Mitglieder
- Von jeder Gemeinde ab 10'000 Einwohner vier Mitglieder
- Den Zivilschutzkommandanten mit beratender Stimme
- Den Leiter Zivilschutzstelle mit beratender Stimme

Die Vertragsgemeinden stellen ihre Mitglieder der Zivilschutzkommission.

## Art. 7 - Konstituierung/Beschlussfassung

Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst. Sie wählt den Präsidenten und Vizepräsidenten im Wahlrhythmus der Gemeindebehörden. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse gelten als genehmigt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Das Sekretariat wird durch die Standortgemeinde geführt.

## Art. 8 - Aufgaben/Kompetenzen

Die Zivilschutzkommission fällt sämtliche Entscheide, die nicht in der Kompetenz des Amtes für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) oder des Zivilschutzkommandanten liegen.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Bezeichnung der zusätzlichen Leistungsaufträge für die Zivilschutzorganisation
- Stationierungskonzept der Zivilschutzorganisation
- Kontrolle und Überwachung der Planung, Personalentscheide, Finanzen sowie der Einsatzbereitschaft in der Zivilschutzorganisation
- Regelung von Kompetenzen (gemäss Pflichtenheft) und Entschädigungen des Kommandos der Zivilschutzorganisation
- Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen bei Bedarf
- Anstellung des Zivilschutzkommandanten

Jede Gemeindebehörde hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- Bewilligung und Kostenübernahme für Einsätze der Zivilschutzorganisation im Gemeindegebiet in Katastrophen und Notlagen
- Antrag an das Zivilschutzkommando für ordentliche Einsätze im Gemeindegebiet

Die Finanzkompetenz des Präsidenten beträgt im Rahmen des Budgets CHF 20'000; für Nachtrags- und Zusatzkredite eine Kompetenz bis zu CHF 5'000. Höhere Ausgaben müssen durch die Kommission genehmigt werden.

## Finanzen

### Art. 9 - Finanzen

Die Zivilschutzaufgaben werden gemeinsam gelöst und durch die Standortgemeinde vorfinanziert. Diese teilt die Kosten im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden auf. Stichtag für den Verteilschlüssel ist der 31. Dezember des Vorjahres nach Angaben des Kantons.

Zu den Kosten gehören insbesondere:

- Beschaffung von zusätzlichem Einsatzmaterial und Fahrzeugen
- Aufgebote und Wiederholungskurse (WK)
- Entschädigung der Zivilschutzkommission
- Entschädigung des Kommandos und weiterer Kader
- Aufwand der Verwaltungsstelle
- Entschädigung des Material- und Anlagewartes
- Aufwendungen von Mietausgaben für zivilschutzrelevante Anlagen, welche zusätzlich benötigt werden

### Art. 10 - Revisionsstelle

Die Rechnungsprüfungskommission ist identisch mit derjenigen der Standortgemeinde.

### Art. 11 - Materialkosten

Materialkosten, die bei Übungen/WKs zu Gunsten und Nutzen von Vertragsgemeinden entstehen, sind vollumfänglich durch diese zu tragen.

### Art. 12 - Anlagen

Die Aufwendungen für den laufenden und periodischen Unterhalt der durch Bundesbeiträge unterstützten Schutzanlagen und deren Einrichtungen werden von der Zivilschutzregion bezahlt. Die Schutzanlagen dürfen nicht permanent vermietet werden. Einnahmen für sporadische Belegungen (Militär, Übernachtungen, Vereine usw.) gehören den Gemeinden. Die Gemeinden überweisen diese Bundesbeiträge an die Zivilschutzregion.

## Art. 13 - Akontorechnung

Die Standortgemeinde kann Mitte Jahr eine Akontorechnung in der Höhe des Budgets stellen. Bis Ende Februar des nächsten Jahres wird die definitive Jahresrechnung erstellt.

## Eigentumsverhältnisse

### Art. 14 - Anlagen

Die bestehenden Schutzanlagen und Schutzbauten bleiben unverändert im Eigentum der Vertragsgemeinden und müssen der Zivilschutzorganisation für die Benützung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Schutzanlagen sind Anlagen, an welche durch den Bund Beiträge gezahlt werden. Schutzbauten sind private und öffentliche Schutzräume.

Schutzanlagen stehen den Vertragsgemeinden nur nach Rücksprache mit dem Kommando zur freien Verfügung.

Die Schutzanlagen werden durch die Zivilschutzorganisation nach den Weisungen des ABA unterhalten und gewartet.

### Art. 15 - Einsatzmaterial

Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen gelten die Richtlinien und Vorschriften des Bundes und des Kantons.

Die Verwendung richtet sich nach den Richtlinien und Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die Zivilschutzorganisation ist für die Einsatzbereitschaft, den Unterhalt, und die Kontrolle des Materials besorgt.

## Besondere Bestimmungen

### Art. 16 - Rechtsweg

Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist eine Vermittlungsverhandlung durch das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, so gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer zivilrechtlichen Klage.

### Art. 17 - Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Zivilschutzkommandos steht den Betroffenen innert 20 Tagen ab Zustellung bzw. ab Eröffnung die Einsprache an die Zivilschutzkommission offen.

Ausgenommen sind Entscheide und Anordnungen, die sich auf Artikel 68ff des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz stützen.

# Schlussbestimmungen

## Art. 18 - Gültigkeit

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Vertragsgemeinden in Kraft. Damit werden alle bisherigen Vereinbarungen oder Verträge ersetzt.

## Art. 19 - Änderungen

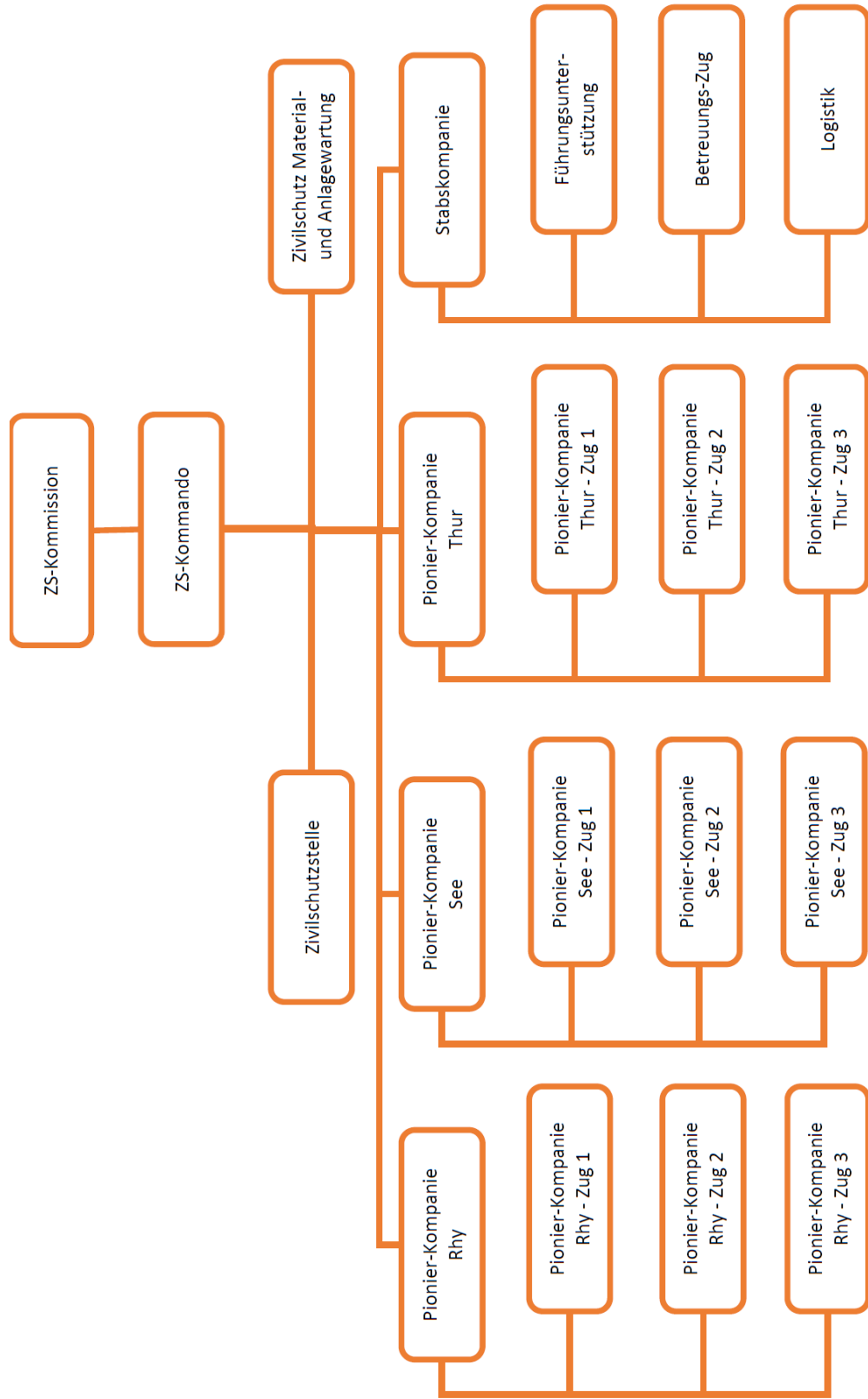
Die vorliegende Vereinbarung kann durch einen 2/3 Beschluss der Zivilschutzkommission geändert werden.

Folgende Artikel können nicht geändert werden:

Art: 6, 14, 16, 17, 19



# Anhang 1 – Organigramm



# Anhang 2 – Aufgabenumschreibung Berufspersonal

## Bataillonskommandant

Der Bataillonskommandant als Leiter der Zivilschutzorganisation plant und überwacht nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons die Massnahmen in der Zivilschutzregion.

Er führt den Zivilschutz in organisatorischer, personeller, materieller, administrativer und fachlicher Hinsicht.

Der Bataillonskommandant sorgt für die praktische Zusammenarbeit im Verbundsystem mit den anderen Partnerorganisationen.

## Zivilschutzstellenleiter

Der Zivilschutzstellenleiter ist für die administrativen Aufgaben des Zivilschutzes zuständig. Als Vollzugsorgan arbeitet er nach den Vorschriften des Bundes, des Kantons und des ZS Kdt.

## Material- und Anlagewart

Der Materialwart ist zuständig für die Inventarisierung, die zweckmässige Lagerung, die Einsatzbereitschaft und Bereitstellung des Zivilschutzmaterials. Ebenso führt er bestimmte Instandhaltungsarbeiten aus. Im Einsatzraum kann der Materialwart ein Materialdepot betreiben und die notwendigen Instandsetzungsarbeiten durchführen.

Der Anlagewart tätigt Unterhaltsarbeiten nach festgelegten Vorschriften und sorgt für die Funktionstüchtigkeit und Einsatzbereitschaft der technischen Einrichtungen in den Schutzanlagen

Im Einsatz stellt er den Support der Schutzanlagen sicher und unterstützt die zugeteilten Anlagewarte bei der Behebung allfälliger Störungen.

# Anhang 3 - Stationierungskonzept

## ACHTUNG:

In Diessenhofen und in Steckborn muss noch ein Standort gefunden werden, am besten über Boden und mit Platz für 4 Fahrzeuge und Einsatzmaterial.

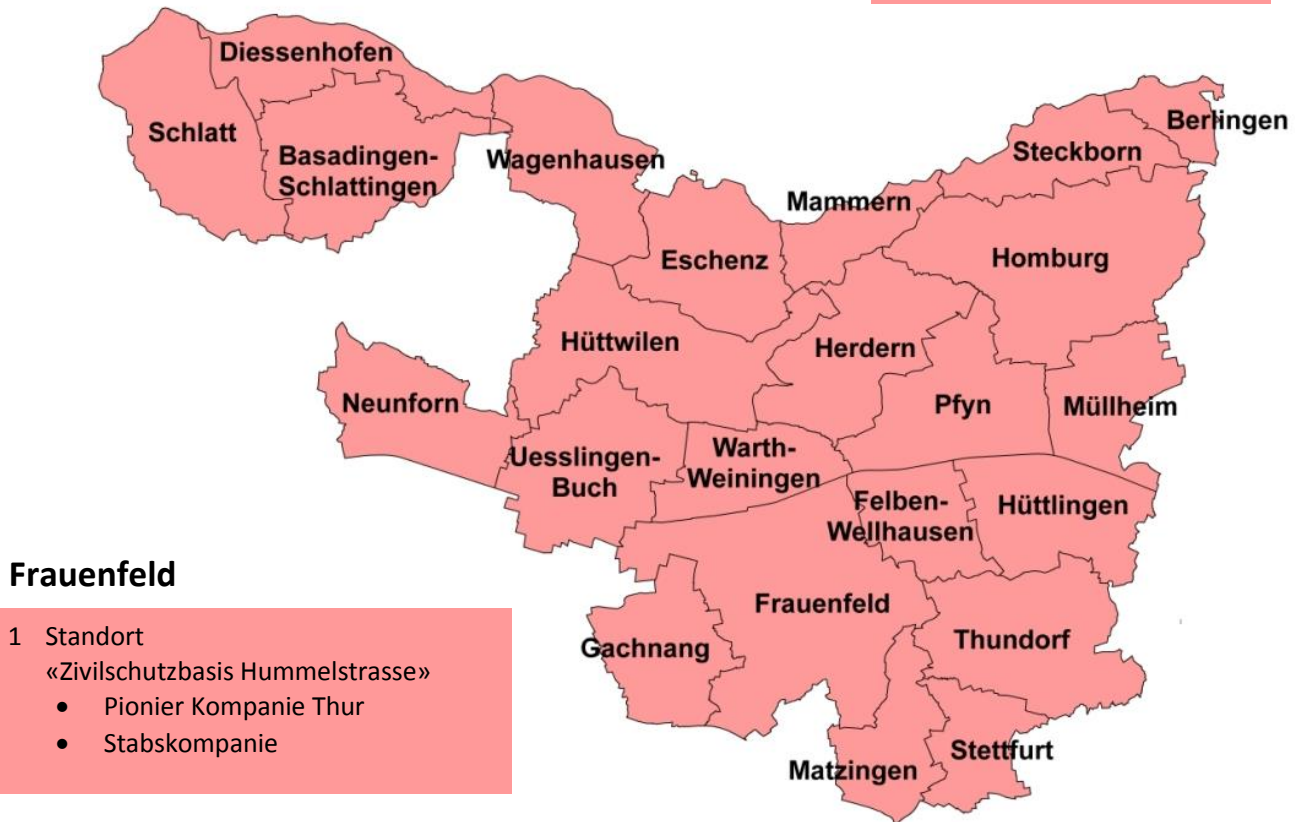
z.B. Fabrikhalle, alter Werkhof (beheizt und mit Sanitäreinrichtungen)

### Diessenhofen

- 1 Standort «...»
  - Pionier Kompanie Rhy

### Steckborn

- 1 Standort «...»
  - Pionier Kompanie See



# GENEHMIGUNGEN

Vom Gemeinderat Basadingen-Schlattingen genehmigt:

Ort und Datum: Basadingen, .....

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

**Mathys Peter**

**Zischg Thomas**

Vom Gemeinderat Berlingen genehmigt:

Ort und Datum: Berlingen, .....

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

.....

**Moret Annemarie**

**Metzler Karin**

Vom Stadtrat Diessenhofen genehmigt:

Ort und Datum: Diessenhofen, .....

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

.....

.....

**Sommer Walter**

**Jungi Armin**

Vom Gemeinderat Eschenz genehmigt:

Ort und Datum: Eschenz, .....

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

**Ullmann Claus**

**Fleischmann Thomas**

Vom Gemeinderat Felben-Wellhausen genehmigt:

Ort und Datum: Felben-Wellhausen, .....

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

**Künzler Werner**

**Bischof Niklaus**

Vom Stadtrat Frauenfeld genehmigt:

Ort und Datum: Frauenfeld, .....

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

.....

.....

**Stokholm Anders**

**Limoncelli Ralph**

Vom Gemeinderat Gachnang genehmigt:

Ort und Datum: Gachnang, .....

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

.....

**Müller Matthias**

**Haas Manuela**

Vom Gemeinderat Herdern genehmigt:

Ort und Datum: Herdern, .....

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

.....

**Marti Ulrich**

**Bolzli Corinne**

Vom Gemeinderat Homburg genehmigt:

Ort und Datum: Homburg, .....

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

.....

**Wiget Thomas**

**Unternährer Vera**

Vom Gemeinderat Hüttlingen genehmigt:

Ort und Datum: Hüttlingen, .....

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

**Dutly Anna-Rita**

**Biner Ives**

Vom Gemeinderat Hüttwilen genehmigt:

Ort und Datum: Hüttwilen, .....

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

**Zehnder Hanspeter**

**Meier Daniel**

Vom Gemeinderat Mammern genehmigt:

Ort und Datum: Mammern, .....

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

.....

**Lang Hansjörg**

**Windler Andrea**

Vom Gemeinderat Matzingen genehmigt:

Ort und Datum: Matzingen, .....

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

**Hugentobler Walter**

**Feurer Willy**

Vom Gemeinderat Müllheim genehmigt:

Ort und Datum: Müllheim, .....

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

**Forster Urs**

**Pfister Paul**

Vom Gemeinderat Neunforn genehmigt:

Ort und Datum: Neunforn, .....

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

**Gentsch Benjamin**

**Fehse Sven**



Vom Gemeinderat Pfyngenehmigt:

Ort und Datum: Pfyng, .....

Die Gemeindepräsidentin:

.....

**Müller Jacqueline**

Der Gemeindeschreiber:

.....

**Ebner Kurt**

Vom Gemeinderat Schlatt genehmigt:

Ort und Datum: Schlatt, .....

Die Gemeindepräsidentin:

.....

**Frei Marianna**

Die Gemeindeschreiberin:

.....

**Strehler Geraldine**

Vom Stadtrat Steckborn genehmigt:

Ort und Datum: Steckborn, .....

Der Stadtpräsident:

.....

**Forrer Roger**

Der Stadtschreiber:

.....

**Wipf Hanns**

Vom Gemeinderat Stettfurt genehmigt:

Ort und Datum: Stettfurt, .....

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

.....

.....

**Gamper Thomas**

**Bohner Janine**

Vom Gemeinderat Thundorf genehmigt:

Ort und Datum: Thundorf, .....

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

.....

.....

**Hersche Alois**

**Sturzenegger Rahel**

Vom Gemeinderat Uesslingen-Buch genehmigt:

Ort und Datum: Uesslingen, .....

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindegeschreiberin:

.....

.....

**Engel Elisabeth**

**Gruber Petra**

Vom Gemeinderat Wagenhausen genehmigt:

Ort und Datum: Wagenhausen, .....

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

.....

.....

**Müller Harry**

**Egloff Fabienne**

Vom Gemeinderat Warth-Weiningen genehmigt:

Ort und Datum: Warth, .....

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

.....

.....

**Müller Hans**

**Grob Yolanda**